

an Wibald benutzt hat, schloß diesen polnischen Zug also genau wie der Brief Friedrichs mit der Unterwerfung des Herzogs Boleslaw und der siegreichen Heimkehr des Kaisers ab. Nehmen wir an, daß sie darauf dann ganz naturgemäß mit 'non multo post' die Ereignisse auf dem Würzburger Reichstag folgen ließ, und daß Rahewin diese Worte dann trotz seines Einschubs über die Treulosigkeit des Herzogs übernommen hat, so erklärt sich alles aufs beste. Jene chronologischen Notizen, die sich aus dem Rahewinschen Text herausheben, stammen also in der Tat nicht von Otto, aber sie stammen doch aus einer Vorlage, sie gehören jener Zusammenstellung aus der kaiserlichen Kanzlei an, die auch dem Dichter des Carmen vorgelegen hat. Rahewin, der sich nach dem Tod Ottos zum Kaiser nach Italien begeben und Nov. 1158 dem Reichstag von Roncaglia beigewohnt hat¹, erhielt vermutlich hier das kaiserliche Einverständnis dazu, daß er das hinterlassene Werk des Verstorbenen fortsetze², und wir dürfen annehmen, daß er sich bei dieser Gelegenheit auch den Weiterbezug der Materialsammlung aus der kaiserlichen Kanzlei, so wie sie für Otto angefertigt worden war, zusichern ließ. Daß mit jenem 'Memoriale' die schriftlichen Nachrichten oder Zusammenstellungen gemeint sind, die Otto aus der kaiserlichen Kanzlei erhalten hat, und die bei seinem Tod in den Besitz Rahewins übergingen, der sich dann ihre Fortsetzung erwirkte, ist zum mindesten durchaus möglich.³ Sicher aber ist, daß auch Rahewin auf Grund einer solchen offiziellen Quelle gearbeitet hat, so daß die beiden von ihm herrührenden Bücher der Gesta (3 und 4) den gleichen quellenkritischen Zusammenhang mit dem Carmen aufweisen wie Buch 2, das Otto verfaßt hat.

In einer Hinsicht aber besteht doch ein Unterschied zwischen Rahewins Büchern und dem 2. Buch Ottos. Während Otto im 2. Buch der Gesta, im Besitz seiner Materialsammlung und zudem eines kaiserlichen Briefes über die fünf ersten Regierungsjahre Friedrichs, sich um urkundliche Quellen nicht weiter bemüht hat und nur zwei Briefe, die er selbst erhalten

¹) Gesta IV, 3 (S. 235 Zl. 2). ²) Daher versichert er im Prolog (S. 162 Zl. 18 f.) und IV, 14 (S. 252 Zl. 29 f.), daß er auch auf des Kaisers Geheiß die Fortsetzung übernommen habe. ³) Daß das Memoriale ebenso wie das angefangene Werk durch den vorangestellten Genetiv als ein Buch Ottos bezeichnet wird, kann nicht dagegen angeführt werden, da der Genetiv nicht nur auf die Verfasserschaft, sondern auch auf die Zugehörigkeit (das Eigentum) gedeutet werden darf.